



Gerhard Schürholz GmbH · Postfach 1355 · 57485 Drolshagen

Gerhard Schürholz GmbH

BÄKO-Zentrale Süddeutschland eG
Duisburger Str. 66
D-90451 Nürnberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
per E-Mail

Unser Zeichen
QS/Bü

Telefon
+49 2761/9744-45

Datum
13.10.2016

Konformitätserklärung für Verpackungen/Bedarfsgegenstände aus Papier mit Lebensmittelkontakt

Hiermit erklären wir, GSD Verpackungen Gerhard Schürholz GmbH, bzgl. der von uns an die **BÄKO-Zentrale Süddeutschland eG** gelieferten Artikel „*Hannah – Mit Herz gebacken*“ folgendes:

A40531871421, A40532171421, A40532771421, A40543271421, A40543371421

Diese Bescheinigung bezieht sich auf Lebensmittelbedarfsgegenstände und Packmittel aus Papier mit einer bedruckten Packungsaußenseite ohne Bedruckung der Packmittel-innenseite, bei denen keine absolute oder funktionelle Barriere zwischen dem Packmittel und dem Füllgut vorhanden ist, d.h. es besteht ein direkter Kontakt zwischen dem Lebensmittelbedarfsgegenstand und dem Füllgut.

Die zentralen Vorschriften zu Lebensmittelbedarfsgegenständen mit unmittelbarer Rechtswirkung in der Europäischen Union sind:

- Europäische Rahmenverordnung (EG) 1935/2004 über „Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“
- Europäische Verordnung (EG) 2023/2006 über „Gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“
- Richtlinie 94/62/EG bezüglich Schwermetalle

Wir bestätigen, dass wir für die Produktion von Packmitteln für Lebensmittel ein geeignetes und angemessenes Qualitätssicherungs- und -kontrollsyste nach den Prinzipien der Guten Herstellungspraxis in Übereinstimmung mit den Art. 5 und 6 der Verordnung 2023/2006/EC implementiert haben und die damit einhergehenden Dokumentationen kontinuierlich vornehmen.

Zu den einzelnen verwendeten Packstoffen und Materialien für die Herstellung der Lebensmittelbedarfsgegenstände gilt:

BÄKO-Zentrale Süddeutschland eG
Duisburger Str. 66
D-90451 Nürnberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
per E-Mail

Unser Zeichen
QS/Bü

Telefon
+49 2761/9744-45

Datum
13.10.2016

1. Papier

Für die gelieferten Packmittel werden ausschließlich Packstoffe aus Papier verwendet, für die uns vom Lieferanten eine Bescheinigung nach **Empfehlung XXXVI. des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR)** über Papier, Karton und Pappe für den Lebensmittelkontakt vorliegt. Die BfR-Empfehlung XXXVI. beinhaltet eine Positivliste an verwendbaren Chemikalien und deren Maximalkonzentrationen. Nach herrschender Meinung ist dadurch gewährleistet, dass die gesundheitliche Unbedenklichkeit gem. § 30 **Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)** erfüllt wird. Gleichzeitig ist dies Grundvoraussetzung, um die in § 31 **LFGB** geforderte sensorische Unbedenklichkeit der Packstoffe Papier erfüllen zu können.

2. Farben/Lacke

Es werden nur Druckfarben und Lacke zur Verwendung auf der dem Lebensmittel abgewandten Packmittelseite eingesetzt, für die uns von den Druckfarbenlieferanten entsprechende Bescheinigungen vorliegen. Diese Erklärungen beziehen sich auf Branchenstandards des europäischen Verbandes der Druckfarbenindustrie:

- "EuPIA-Leitlinie zur Guten Herstellungspraxis von für die Produktion von Verpackungsdruckfarben auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen" (in der jeweils aktuellsten Fassung)
- "EuPIA-Leitlinie für Druckfarben zur Verwendung auf der vom Lebensmittel abgewandten Oberfläche von Lebensmittelverpackungen und Gegenständen" (in der jeweils aktuellsten Fassung)

Laut der Kunststoffverordnung (EU) Nr. 10/2011, der Schweizer Verordnung SR 817.023.21, sowie dem Entwurf zur deutschen Druckfarbenverordnung darf ein Übergang von primären aromatischen Aminen auf Lebensmittel nicht nachweisbar sein. Als Nachweisgrenze gilt ein Übergang von maximal 0,01 mg/kg Lebensmittel entsprechend 10 µg/l Kaltwasserextrakt für die Summe an paA. Aufgrund der farbspezifischen paA-Gehalte, der unterschiedlichen Mischrezepturen und Intensitäten, der unterschiedlichen Farbdeckungen und Papiergrammaturen sowie analytischen Schwankungen sind wir nicht in der Lage, paA's zu bestätigen.



Gerhard Schürholz GmbH · Postfach 1355 · 57485 Drolshagen

BÄKO-Zentrale Süddeutschland eG
Duisburger Str. 66
D-90451 Nürnberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
per E-Mail

Unser Zeichen
QS/Bü

Telefon
+49 2761/9744-45

Datum
13.10.2016

Die eingesetzten Druckfarben sind jedoch auf den geringstmöglichen paA-Gehalt optimiert. Bisherige stichprobenartige Analysen des Endprodukts, die bundesweit durch die jeweiligen Veterinärämter durchgeführt werden, haben somit die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bestätigt. Daher gehen wir davon aus, dass die gesetzlichen Grenzwerte auch mit Ihren Verpackungen eingehalten werden.

3. Klebstoffe

Die eingesetzten Klebstoffe erfüllen die Anforderungen, sodass die Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004 für Lebensmittelverpackungen aus Papier eingehalten werden kann.

Unsere Ware wird sachgemäß verpackt. Trotzdem können bei Lagerung unter extremen Bedingungen Beeinträchtigungen des Materials sowie in der Verarbeitung auftreten. Wir empfehlen daher, eine Lagerung in geschlossenen und sauberen Räumen und eine Einhaltung der Lagertemperatur von 18° bis 22° C und eine relative Luftfeuchtigkeit von 50% bis 60%. Die Produkte sind geeignet für trockene, fettende und feuchte Lebensmittel.

Eine sachgemäße Weiterverwendung vorausgesetzt, erfüllen unsere Produkte alle für die oben angegebene Verwendung gültigen Anforderungen. Die spezielle Eignung des Packmittels für das vorgesehene Füllgut kann jedoch nur vom sachkundigen Füllguterzeuger/Verpacker beurteilt werden. Diese Erklärung ist gültig bis zum 12.10.2018.

Wir freuen uns weiterhin auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit und verbleiben mit besten Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Büttner'.

i.A. Matthias Büttner
Qualitätsmanagement
GSD Verpackungen
Gerhard Schürholz GmbH